

Anspruchskonkurrenz zwischen Buchauszug und Auskunftsanspruch

BGH entscheidet, dass dem Handelsvertreter wegen der Informationen, die nicht im Buchauszug enthalten sind, neben dem Buchauszug, ein Anspruch auf Auskunft nach § 87 c Abs. 3 HGB zusteht.

Jürgen Evers

Der BGH¹ hat entschieden, dass dem Handelsvertreter wegen der Informationen, die nicht im Buchauszug enthalten sind, neben dem Buchauszug, ein Anspruch auf Auskunft nach § 87 c Abs. 3 HGB zusteht. Dies begründet er wie folgt: Der Vertreter könne Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind. Ein Stufenverhältnis dahingehend, die Auskunft sei nachrangig zum Buchauszug, entspreche weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Willen des Gesetzgebers. Sinn und Zweck der Ansprüche auf Buchauszug und Auskunft sprächen dagegen. Beide Rechte dienten dazu, dem Vertreter für die Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Vertreterverhältnis, insbesondere für die Ansprüche auf Provision, Kenntnisse zu verschaffen, die aus eigenem Wissen nur der Unternehmer habe.

Die Auskunft erstrecke sich auf alle für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlichen Umstände. Welche Angaben dies im Einzelfall seien, bestimme sich nach der Provisionsregelung. Diese folge aus der Provisionsvereinbarung und aus zwingenden gesetzlichen Regelungen, sowie – bei Fehlen einer Abrede – aus dispositiven gesetzlichen Vorschriften. Wie beim Buchauszug dürfe auch die Erteilung der Auskunft keine Vorwegnahme der Entscheidung über die Provisionspflicht enthalten. Nur diejenigen Umstände, die zweifelsfrei die Provisionspflicht nicht berührten, dürfe die Auskunft unberücksichtigt lassen.

Der Versicherer habe Auskunft darüber zu erteilen, welche vermittelten Verträge nach der Beendigung des Agenturvertrages während der Stornohaftung durch Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt werden, sofern der Kunde danach einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei dem Versicherer und den Gesellschaften seiner Unternehmens-

gruppe abschließe. Die Auskunft beschränke sich auf Verträge, wegen derer Provisionsrückbelastungen oder -kürzungen zulasten des Versicherungsververtreters vorgenommen werden. Die Auskunft habe sich insbesondere zu erstrecken auf Namen und Anschrift des Kunden, Art und Inhalt des stornierten Vertrages, dessen Nummer, das Datum der Wirksamkeit der Kündigung oder Beitragsreduzierung sowie die etwaige Höhe der Beitragsreduzierung.

Die Auskunft diene dazu zu erkennen, ob ein Fall unzulässiger Umdeckung vorliege, weshalb der Provisionsanspruch gemäß § 87 a Abs. 3 HGB unberührt bleibe. Ein Ersatzvertrag über das gleiche Risiko sei oft das einzige objektive Indiz dafür, dass ein Fall unzulässiger Umdeckung vorliegen könne. Eine erstrebte und auf die Stornohaftung beschränkte Auskunft berühre den Provisionsanspruch nur, soweit sie zu Provisionsrückbelastungen führe. Nur soweit Provisionsrückforderungen geltend gemacht werden, bestehe Bedarf zu prüfen, ob diese zu Recht erfolgten. Für den Auskunftsanspruch sei unerheblich, ob Provisionsrückbelastungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgten. Im Regelfall sei dies nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB zu klären. Danach entfalle der Provisionsanspruch im Falle einer auf vom Unternehmer nicht zu vertretenden Nichtausführung des Geschäfts.

Der Vertreter sei nicht gehalten, die Verträge zu benennen, zu denen er ergänzende Auskünfte verlange. Er könne in der Regel nicht wissen, für welche beendeten Verträge nach seinem Ausscheiden neue oder ergänzende Verträge über das gleiche Risiko geschlossen worden seien. Ihm sei es nicht zuzumuten, die Kunden zu kontaktieren, zu befragen und ggf. als Zeugen zu benennen.

Erneut² ignoriert der BGH eine frühere Senatsrechtsprechung. Diese beschränkte die Auskunft auf Umstände, die nicht in Büchern enthalten und daher nicht im Buchauszug mitzuteilen waren.³ Ergänzend soll die Auskunft nunmehr

Informationen einschließen, die der Buchauszug mitzuteilen hat. Der Vertreter muss nicht einmal Verträge benennen, über die er Auskunft begehrt. So kann er die Auskunft auf Verträge erstrecken, deren Kündigung oder Beitragsreduzierung er selbst veranlasst hat, sei es durch seine fehlerhafte Beratung, sei es durch Umdeckung über einen Maklerpool, mit dem er kooperiert. Nach der Entscheidung kann auch eine bedarfsgerechte Beendigung oder Beitragsherabsetzung die Auskunftspflicht auslösen, sofern sie mit einer Neueindeckung einhergeht.

Der Senat begründet den Auskunftsanspruch unter Hinweis auf eine mögliche Umdeckung mit § 87 a Abs. 3 HGB, ohne die zwingende Norm des § 49 VAG⁴ zu erwähnen, nach der unverdiente Provisionen zurückzuzahlen sind.⁵ Dass Umdeckungen wegen der Neudiskontierung und der höheren Stornoanfälligkeit nicht im Interesse des Versicherers liegen und sie vertreterseitig in dem Interesse behauptet werden, der Rückforderung zu entgehen, erwägt der Senat nicht. Selbst wenn danach noch Raum bliebe für § 87 a Abs. 3 HGB, kann es in der Lebens- und Krankenversicherung allenfalls um die Provision für einen Beitragsmonat gehen, sofern die Versicherungsperiode dem Beitragsmonat entspricht

oder dem Kunden jedenfalls das Recht zur Kündigung zum Ablauf des laufenden Versicherungsmonats ab dem zweiten Versicherungsjahr vorbehalten ist.⁶ Gleichwohl werden Versicherer sich darauf einrichten müssen, dem Auskunftsanspruch genügen zu müssen. Dies sollten sie berücksichtigen, wenn sie den Buchauszug legen.

¹ BGH, 24.07.2025 - VII ZR 176/24 - EVERS.OK - Versicherungen -.

² Vgl. dazu schon EVERS.OK Anm. 8, 2 zu BGH, 20.12.2018 - VII ZR 69/18 - Mayflower 1 -.

³ BGH, 20.02.1964 - VII ZR 147/62 - EVERS.OK LS 11.

⁴ KG, 04.06.2021 - 2 U 5/18 - EVERS.OK LS 11 m.w.N.HF - DKV 2 -.

⁵ EVERS.OK Anm. 24, 1, 6, 3 ff. zu OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 -; EVERS.OK Anm. 5, 2, 2, 1 zu OLG Frankfurt/Main, 18.04.1997 - 24 U 115/95 - Mannheimer 1 -.

⁶ Vgl. dazu EVERS.OK Anm. 39, 1 zu OLG Hamm, 21.01.1999 - 18 U 109/98 - Aachen/Münchener 1 -; EVERS.OK Anm. 35 zu BAG, 25.10.1967 - 3 AZR 453/66 - Lebensversicherungen -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.



E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282